

**1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Waren (Müritz) über die Erhebung von Beiträgen  
für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen vom 29.07.2015  
(Straßenbaubeitragssatzung)**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der §§ 1,2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 16.03.2016 folgende 1. Änderungssatzung erlassen:

**Artikel 1  
Änderung der Satzung**

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen vom 29.07.2015 (Straßenbaubeitragssatzung) wird wie folgt geändert:

Der § 5 Abs.5 a) und b) Beitragsmaßstab wird neu gefasst:

**§ 5 Beitragsmaßstab**

(5)

a) 1,25, wenn das Grundstück auch, aber nicht überwiegend gewerblich oder nicht in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltung, Post, Praxen für Freie Berufe) genutzt wird;

b) 1,5, wenn das Grundstück überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post-, Bahnhofsgebäude, Parkhaus, Praxen für Freie Berufe, Museen) genutzt wird;

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Stadt Waren (Müritz), 17.03.2016



N. Möller  
Bürgermeister



Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder auf Grund derselben erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften. Ein Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der

verletzten Vorschriften und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Stadt Waren (Müritz) geltend zu machen.

Hinweis:

Die Rückwirkung der Satzung betrifft nur die Bescheide, die noch nicht rechtswirksam (z.B. durch Widerspruch oder Klage) geworden sind. Rechtswirksame Beitragsbescheide werden nicht rückwirkend verändert.